

Stellungnahme: Aktiver Tierschutz Steiermark zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Auswilderung von Fasanen und Rebhühnern

Graz, 18.11.2016

GZ. ABT10-161064/2016-11

Gemäß §59, Abs.1a stellt das Auswildern von Fasan und Rebhuhn eine Hegemaßnahme dar, und setzt einen Bestand an diesen Wildarten im Revier, sowie einen entsprechend geeigneten Lebensraum voraus. Das Auswildern erfolgt in entsprechend geeigneten Auswilderungsbiotopen. Die gegenständliche Verordnung soll nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Biotope, die Mindestgrößen zulässige technische Vorkehrungen, die maximale Anzahl der auszuwildernden Tiere pro Hektar Fasan- und Rebhuhnlebensraum enthalten. Mit dieser Verordnung sollen entweder die zuständigen Bezirksjägermeister, oder wenn diese die Genehmigung nicht erteilen kann, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in der Lage sein, aufgrund normierter Grundlagen eine Entscheidung zu fällen.

Hinsichtlich Größe und Beschaffenheit der Auswilderungsbiotope sind in der gegenständlichen Verordnung klar nachvollziehbare Regelungen getroffen worden.

Bei der Definition der Lebensraumeignung für Fasane und ebenfalls für die Rebhühner fehlt eine ausreichend klare Formulierung.

Frage 1: Können die beamteten Entscheidungsträger aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation die geforderte Beurteilung der Lebensraumeignung in gering, mäßig, hoch bzw. sehr hoch vornehmen? Da keine weiteren Erklärungen dazu vorliegen, nach welchen Kriterien genau vorzugehen ist, scheint es, als wäre die Beurteilung von Fachleuten (Biologen, Geographen der ähnliche Berufsgruppen) vorzunehmen.

Was genau bedeutet beispielsweise ein ungünstiges Wald/Hecken/Feld/Gewässerverhältnis? Wo ist dieses definiert? Gibt es fachliche Literatur dazu, dann sollte diese hier zitiert werden.

Wenn keine fachlichen Grundlagen dazu vorliegen, sollte wenigstens in der Verordnung genauer beschrieben werden, was z.B.

- ein optimales Wald/Hecken/Feld/Gewässerverhältnis ist. Wie viel % Wald, wie viel % Hecken, Felder bzw. Gewässer.
- Was zeichnet einen großstrukturierten bzw. kleinstrukturierten Lebensraum aus? Wie groß in m² oder % etc.
- Was versteht man unter wenig zugänglichem Wasser (Seen, Teiche, Fließgewässer und in welchem Ausmaß und welcher Ausformung sollen diese vorhanden sein)?
- Was versteht man unter einer geringen Randliniendichte?
- Was versteht man unter geringen Vernetzungs- und Äsungsmöglichkeiten. (Bilder, Beschreibungen, oder eine allgemein verständliche Definition).
- Wie sehen gute Überwinterungsbedingungen für Fasane und Rebhühner aus, und wann sind sie begrenzt?

Die beamteten Entscheidungsträger sollten mit dieser Verordnung in der Lage sein, eine richtige Einstufung der Reviere hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung vorzunehmen. Mit den vorliegenden Entscheidungskriterien und der bisher vielerorts gängigen Praxis ist es in Frage zu stellen bzw. lässt es sich erwarten, dass viele Reviere als hoch geeigneter Lebensraum eingestuft werden, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.

Punkt 2: Das Auswildern von Tieren wird mit dem Ziel verfolgt, dass diese in der Natur auch in der Lage sind, sich fortzupflanzen und sich nachhaltig anzusiedeln. Es muss hierbei jedoch beachtet werden, dass die bisher ausgesetzten, aus Zuchten stammende Tiere schlechtere Fortpflanzungserfolge erzielen als wild geborene Tiere, und somit eine Population nur durch ständiges Nachsetzen von Tieren ermöglicht werden kann. Literatur hierzu findet sich z.B. im „Weidwerk“ (6/2014) im Artikel „Auswilderungen: teuer, aufwendig und wirkungslos“ von Univ.-Prof. Dr. Klaus Hackländer (Link: https://www.weidwerk.at/upload/archiv/Hackl%25C3%25A4nder_558-2014_ww0614_s1416.pdf). Es sollte neben der Regelung, dass Jungtiere aus der Region stammen sollten, somit auch in die Verordnung aufgenommen werden, aus welcher Art von Zucht die Tiere stammen dürfen, damit deren Fortpflanzung in der freien Natur auch erwartbar und möglich ist. Zusätzlich sei zu beachten, dass es laut § 58 Abs 2 Lit 12 StJagd verboten ist, „Nester und Gelege von Federwild zu zerstören oder die Eier zu sammeln sowie die Brutstätten des Federwildes während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungtiere zu beunruhigen“. Die vorliegende Verordnung sollte demnach genauer darauf eingehen, woher diese „Jungtiere aus der Region“ zu stammen haben.

Punkt 3: Die aufgrund der Beurteilung der Lebensraumeignung ermittelte Anzahl der Fasane muss um den bestehenden Bestand gekürzt werden. Was in der Verordnung fehlt, sind Richtwerte in Stückzahlen für den gewünschten und für die Natur verträgliche Menge an freilebenden Fasanen. Daraus würden sich dann auch Abschusszahlen ergeben. Aufgrund der bisherigen Praxis in vielen Revieren, mit der wenn gesetzeskonform durchgeführt eine

Auswilderung auch nur zur Bestandstütze (§ 59 Abs 1 StJagd seit 2005) möglich gewesen wäre, und der fehlenden Bezugnahme in der Verordnung auf bestehende Bestände, bzw. eine Angabe eines Maximalrichtwerts der im Lebensraum insgesamt vorkommenden Fasane und Rebhühner, wie auch der fehlenden Spezifizierung im Bereich der Lebensraumbeurteilung, bleibt die Vermutung, dass weiterhin mehr Tiere ausgesetzt werden als notwendig.

Nicht zuletzt muss auch erwähnt werden, dass die Veränderungen des Jagdgesetzes in der 18. Jagdgesetznovelle mit der hier vorliegenden Verordnung auch aufgrund von jahrelangen Übertretungen des Jagdgesetzes im Bereich der Fasanen- und Rebhuhnauswilderung wie zum Beispiel in der Eigenjagd „Schloss Oberthal“ in Thal bei Graz zustande kam. Es ist demnach nur im Interesse aller beteiligten Kontrollorgane, eine möglichst genaue Gesetzeslage herzustellen, die künftige Übertretungen besser sanktionierbar macht oder diese gleich verhindert.

Hochachtungsvoll
Obmann
Herbert Oster

